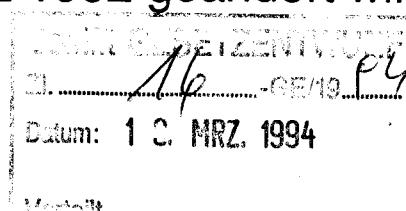


Die bevollmächtigte Kommission der Fakultät für Elektrotechnik gibt folgende

Stellungnahme zum Entwurf mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird

ab:



Einkommen

§ 8 Abs 4 Z 4 soll lauten:

4. Einkünfte von Schülern und Studenten aus Feriätigkeit, darunter sind Tätigkeiten zu verstehen, die ausschließlich während der Ferien erfolgen, sowie Tätigkeiten, die überwiegend während der Hauptferien, **keinesfalls jedoch länger als insgesamt zwei Wochen vor oder nach den Hauptferien** durchgeführt werden

ad § 8 Abs 4 Z 4:

Für viele Studierende ist es zweckmäßig, praktische Erfahrungen zu sammeln. Zum anderen zwingt die Höchststudienbeihilfe von 30 600.- viele Studierende, neben dem Studium zu arbeiten. Um dennoch das Studium gewissenhaft betreiben zu können, arbeiten sie in den Ferien.

Da der Arbeitsmarkt keine Rücksicht auf restriktive Regelungen des StudFG nimmt, sind Studienbeihilfenbezieher, die nur unter Berücksichtigung des "Feralfreibetrags" von 50.000.- Schilling ausschließlich während der Hauptferien mehr als halbbeschäftigt sein dürfen, kraß benachteiligt.

§ 8 Abs 4 Z 5 (Anfügung) soll lauten:

5. Einkünfte, aus der Durchführung eines in den Studienvorschriften vorgesehenen Praktikums sowie aus der Durchführung eines von der zuständigen Studienkommission empfohlenen Praktikums.

ad § 8 Abs 4 Z 5:

Damit soll den StipendienbezieherInnen die Absolvierung eines Praktikums, ohne daß es aufgrund einer praktischen Ausbildung im Rahmen eines sinnvollen Studienprogrammes zu sozialen Härten kommt, sichergestellt werden.

§12 Abs 3 soll lauten:

Einkünfte aus Berufstätigkeit der Studierenden sowie ihrer Ehepartner sind zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit nicht heranzuziehen, wenn sie vor der Zuerkennung von Studienbeihilfe entstehen. Jedoch ist die Berufstätigkeit nach der Zuerkennung sofort aufzugeben. Steuerfreie Einkünfte gemäß § 9 Z 1 und 3 sind zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit nicht heranzuziehen, wenn diese vor der Zuerkennung von Studienbeihilfe bezogen wurden.

ad § 12 Abs 3:

Derzeit muß die Berufstätigkeit vor dem ersten Bezug der Studienbeihilfe aufgegeben werden, de facto vor Beginn des Semesters der Antragstellung. Dies bedeutet, die Berufstätigkeit aufzugeben, obwohl die Gewissheit nicht bestehen kann, daß in Hinkunft der Lebensunterhalt aus den Mitteln der Studienförderung bestritten wird. Denn es kann auch passieren, daß dem Studierenden keine Studienbeihilfe zugesprochen wird.

Anspruchsdauer**§18 Abs 5 soll lauten:**

Das **zuständige Fakultätskollegium** kann durch Verordnung die Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe um ein Semester je Studienabschnitt verlängern, wenn

1. in Folge Platzmangels generelle Zugangsbeschränkungen zu Lehrveranstaltungen (§ 10 Abs. 4 AHStG) bestehen,
2. die Frist über die Begutachtung von Diplomarbeiten oder Dissertationen (§ 26 Abs. 9 AHStG) generell nicht eingehalten wird oder
3. mehr als die Hälfte der Studierenden die Anspruchsdauer gemäß Abs.1 überschreiten, wobei die Gründe für diese Überschreitung im Bereich der Universitäten gelegen sein müssen.

Diese Verordnung ist binnen einem Monat dem zuständigen Bundesminister vorzulegen. Sie wird rechtswirksam wenn ihre Durchführung nicht vom zuständigen Bundesminister binnen zwei Monaten ab Einlangen wegen Widerspruchs zu geltenden Gesetzen und Verordnungen untersagt wird.

ad §18 Abs. 5:

Das Fakultätskollegium ist mit den tatsächlichen Studienbedingungen vertraut und verfügt über die notwendige Sachkompetenz zur Beurteilung von Studienverzögerungsgründen. Eine Entscheidung wird sich mehr an den tatsächlichen Bedingungen orientieren, als lediglich an Formalkriterien. Die Verlagerung der Zuständigkeit vom BMWF zum Fakultätskollegium entspricht dem Ziel, die Autonomie der Universitäten zu stärken

Ruhen des Anspruches

§ 49 Abs 4 soll lauten:

der Anspruch ruht nicht während der Durchführung eines in den Studienvorschriften vorgesehenen Praktikums sowie während der Durchführung eines von der zuständigen Studienkommission empfohlenen Praktikums.

ad § 49 Abs. 4:

Damit soll den StipendienbezieherInnen die Absolvierung eines Praktikums, ohne daß es aufgrund einer praktischen Ausbildung im Rahmen eines sinnvollen Studienprogrammes weder zu sozialen Härten noch zu finanziellen Nachteilen kommt, sichergestellt werden.

Studienzuschuß

§ 53 Abs 1 soll lauten:

Zur Absolvierung von Lehrveranstaltungen aus Pflichtfächern und Wahlfächern, die in den Studienvorschriften vorgeschrieben sind, und einen Aufenthalt außerhalb des Studienortes und des gewöhnlichen Aufenthaltsortes erfordern, haben Studierende der in § 3 genannten Einrichtungen Anspruch auf Studienzuschuß.

ad § 53 Abs 1:

Lehrveranstaltungen, die außerhalb des Studienortes stattfinden, wie Exkursionen besitzen einen hohen pädagogischen Wert. Diese sind meist auch für den Studierenden mit erheblichen zeitlichen und organisatorischen Aufwendungen verbunden. Den Anspruch auf Studienzuschuß, wegen eventueller Entgelte zu versagen, widerspricht den Zielen der Lehre.

Wien, den 16. März 1994

Der Vornamne:

Prof. F. SEIFERT

F. Seifert 16.3.94